

Corporate Governance Bericht 2024

High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG und Geschäftsführungsgesellschaften ("High-Tech Gründerfonds III")

Gute Corporate Governance bildet die zentrale Grundlage für eine auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit basierende Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Beirat. Der High-Tech Gründerfonds III überprüft im Rahmen des Compliance Management Systems kontinuierlich die Corporate Governance unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben sowie gewonnener Erfahrungen und passt sie -soweit erforderlich- an.

Das Bundeskabinett hat am 13. Dezember 2023 die aktualisierten Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet, zu denen auch der Public Corporate Governance Kodex des Bundes gehört. Die Änderungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Da der High-Tech Gründerfonds III ein nicht börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Bundes ist, findet der Kodex auf ihn Anwendung. Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) ist in § 4.2.2 I) des Gesellschaftsvertrags verankert.

In den nachfolgenden Ausführungen berichten die Geschäftsführung und der Investorenbeirat gemäß Ziffer 7.1 PCGK über die Corporate Governance der High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG. Die Entsprechungserklärung des Investorenbeirates und der Geschäftsführung im Sinne des PCGK ist Bestandteil dieses Berichtes.

1. Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung des High-Tech Gründerfonds III ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Satzungen der drei Fondsgesellschaften (High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG, High-Tech Gründerfonds Management GmbH und High-Tech Gründerfonds Komplementär GmbH) jeweils in ihrer aktuellen Fassung sowie den Geschäftsordnungen für den Beirat, die Geschäftsführung und die Investitionskomitees.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafter

Mehrheitsgesellschafter der High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (nachfolgend BMWK), übt die ihr zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus.

Weitere Gesellschafter sind die KfW Capital GmbH & Co. KG, die Wirtschaftsinvestoren Altana Management Services GmbH, die BASF Venture Capital GmbH, die B. Braun Melsungen AG, die Bayer AG, die Boehringer Ingelheim Venture Fund GmbH, die BÜFA GmbH & Co. KG, die CEWE Stiftung & Co. KGaA, die Deutsche Bank AG, die Deutsche Post DHL Research & Innovation GmbH, die Drägerwerk AG & Co. KGaA, die Drillisch Online GmbH, die Evonik Venture Capital GmbH, die EWE Aktiengesellschaft, die F.O. Ventures GmbH, die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., die Gebr. Knauf KG, die Haniel Beteiligungs-GmbH, die Hettich Holding GmbH & Co. oHG, die Körber Beteiligungen GmbH, die Lanxess Deutschland GmbH, die media + more venture Beteiligungs GmbH & Co. KG, die PHOENIX CONTACT Innovation Ventures GmbH, die Qiagen Deutschland Holding GmbH, die Robert Bosch GmbH, die RWE Generation SE, die SAP SE, die SCHUFA Holding AG, die Schwarz Gruppe (über die SDL Lambda Beteiligungs-GmbH), die Stihl Ventures GmbH, die Thüga AG, die Vector Venture Capital GmbH, die Wacker Chemie AG und die Wilh. Werhahn KG (über die Golf Acquisition GmbH).

Jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Versammlung wird fristgerecht einberufen. Die notwendigen Unterlagen zur Erledigung der Tagesordnung werden den Gesellschaftern von der Geschäftsführung zwei Wochen vor der Versammlung zur Verfügung gestellt.

2.2 Aufsichtsgremium

Der High-Tech Gründerfonds III hat lt. Gesellschaftsvertrag einen Investorenbeirat (nachfolgend Beirat), bestehend aus bis zu vier Mitgliedern. Das BMWK entsendet bis zu zwei Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden des Beirates. Das BMWK hat eine Beirätin und einen Beirat entsandt. Jeweils ein weiteres Mitglied des Beirats werden von der KfW Capital sowie den Wirtschaftsinvestoren benannt. Der Anteil von Frauen im Investorenbeirat beträgt 50%.

Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung und ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung des HTGF von wesentlicher Bedeutung sind, werden dem Beirat durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Der Beirat wird von der Geschäftsführung außerdem regelmäßig über den Verlauf der

Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik und die Risikolage unterrichtet und diskutiert grundlegende Angelegenheiten in den regelmäßig durchgeführten Beiratssitzungen.

Der Beirat übt auch die Gesellschafterrechte hinsichtlich der Anteile an den Geschäftsführungsgesellschaften aus. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und der Anzahl von maximal vier Beiratsmitgliedern verzichtet der Beirat auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses gemäß Ziffer 6.1.6 des PCGK und nimmt diese Funktion als Beirat wahr.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Beirats (D&O-Versicherung) wurde aufgrund des sehr hohen unternehmerischen Risikos eines Risikokapitalfonds, der in der Seedphase investiert, ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Es gab keine Interessenskonflikte einzelner Mitglieder gegenüber dem Beirat. Der Beirat ist personenidentisch besetzt mit dem Beirat des High-Tech Gründerfonds I und dem Beirat des High-Tech Gründerfonds II. Eine personenidentische Besetzung mit dem Beirat des High-Tech Gründerfonds IV wird angestrebt. Bei Bedarf tagt der Beirat auch ohne die Geschäftsführung.

2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführungsbefugnisse liegen bei der Geschäftsführenden Kommanditistin, der High-Tech Gründerfonds Management GmbH. Sie vertritt den Fonds auf Basis einer von der Komplementärin erteilten Handlungsvollmacht nach außen. Komplementärin ist die High-Tech Gründerfonds Komplementär GmbH.

Die Geschäftsführende Kommanditistin wie auch die Komplementärin werden jeweils durch drei gleichberechtigte Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen geleitet. Die Geschäftsführung war im Jahr 2024 mit zwei Männern und einer Frau besetzt. Der Geschäftsführung obliegt gemeinsam die verantwortliche Leitung der Geschäfte des Unternehmens nach innen und außen nach Maßgabe der unter 1. genannten grundsätzlichen Regelungen. Sie sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Der Bund hat im PCGK unter Ziffer 5.5 (Nachhaltige Unternehmensführung) die Verpflichtung für die Geschäftsführung von Bundesbeteiligungen vorgesehen, für eine nachhaltige Geschäftsführung zu sorgen. Es wird insbesondere verwiesen auf eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur, auf die Vereinbarkeit von Beruf mit familiären und sozialen Verpflichtungen und auf „fair and equal pay“.

Um diese Verpflichtungen zu erfüllen, hat der HTGF im März 2024 eine aktualisierte ESG-Policy und im November 2023 eine erweiterte Diversity-Strategie verabschiedet. In der ESG-Policy ist zusammengefasst, welche Maßnahmen der HTGF in den Bereichen Umwelt, Soziales und

Governance ergreift, um sich als Unternehmen möglichst nachhaltig aufzustellen. Weiterhin wird dargestellt, wie ESG-Aspekte bei der Due Diligence von Unternehmen und während der Investitionsphase sowie im Portfolio-Management berücksichtigt werden. Die Diversity-Strategie umfasst verschiedene Maßnahmen für die Wirkungsfelder HTGF-Team, HTGF-Portfolio sowie das Start-up-Ökosystem.

Wie auch im Vorjahr, wurde im Juni 2024 ein ESG-Bericht über das Jahr 2023 herausgebracht, der auf der neu erstellten ESG-Unterseite auf der HTGF-Webseite veröffentlicht wurde. Mitte des Jahres 2025 wird der ESG-Bericht für das Jahr 2024 erstellt und veröffentlicht.

Im Dezember 2024 hatte die HTGF Management GmbH einen Frauenanteil von 33% in der zweiten Führungsebene (Vier Partnerinnen & acht Partner). Im Investment-Management-Team betrug der Frauenanteil nach Headcount zu diesem Zeitpunkt 27%, im gesamten HTGF-Team betrug der Frauenanteil 38%.

Die Entscheidungen über Beteiligungen treffen Investitionskomitees, die direkt bei der High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG angesiedelt sind.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsführung (D&O-Versicherung) wurde aufgrund des sehr hohen unternehmerischen Risikos eines Risikokapitalfonds, der in der Seedphase investiert, ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

2.4 Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium

Beirat und Geschäftsführung arbeiten im Interesse des Unternehmensziels eng zusammen. Die Geschäftsführung ist hierbei für die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des HTGF verantwortlich und stimmt diese Strategie und wesentliche unternehmerische Maßnahmen mit dem Beirat ab. Hierbei schließt der HTGF keine Beraterverträge mit Mitgliedern des Überwachungsorgans nach Beendigung des Mandats und beabsichtigt auch nicht, dies in Zukunft zu tun.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sind Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Beirats in der Satzung festgelegt. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind so definiert, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewahrt bleibt.

Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung des Beirats und der Gesellschafter in Form von regelmäßigen Sitzungen und schriftlichen Berichten sicher. Dies beinhaltet auch die Berichterstattung über Einrichtung und Weiterentwicklung der Kontrollsysteme. Die Zuleitung entscheidungsnotwendiger Unterlagen erfolgte im Berichtsjahr mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung. Bei wichtigen Anlässen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich an den Vorsitzenden des Beirats.

Die Geschäftsführung hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der internen Revision beauftragt. Die Revision findet jährlich mit unterschiedlichen Prüfungsschwerpunkten statt. Der Bericht wird anschließend dem Beirat vorgelegt.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft fällt unter die Regelungen für „kleine Kapitalgesellschaften“ i.S.d. § 267 Abs. I HGB. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses werden jedoch satzungsgemäß die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß angewendet.

Die Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde gemäß Gesellschaftsvertrag durch den Beirat vorgenommen. Sie wird von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde 2020 in einem wettbewerblichen Verfahren durchgeführt. Es wurde eine Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von vier Jahren ausgeschrieben. Im Rahmen der Prüfung lässt das BMWK die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG prüfen. Dem Bundesrechnungshof stehen die Befugnisse nach § 54 HGrG und § 104 BHO zu. Der Vorsitzende des Beirats wird über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich von Rödl & Partner unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

4. Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Komplementärin erhielt keine Vergütung.

Während des Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Geschäftsführenden Kommanditistin durch Herrn Dr. Alexander von Frankenberg, Bonn, Herrn Guido Schlitzer, Bonn sowie Frau Romy Schnelle, Bonn geführt.

Im Jahr 2024 betrugen die Bezüge von Herrn Dr. von Frankenberg 252,4 TEUR, die sich ergeben aus einer Festvergütung sowie aus einer variablen Vergütung für das Vorjahr i.H.v. 60 TEUR. Die Bemessung der variablen Vergütung basiert auf im Vorjahr vereinbarten, hinreichend ambitionierten und messbaren Zielen. Eine Änderung der Ziele im laufenden Jahr hat nicht stattgefunden. Die Vergütung von Herrn Schlitzer für seine Tätigkeit in der Geschäftsführung betrug im Jahr 2024 341,6 TEUR, davon aus einer variablen Vergütung für das Vorjahr 60 TEUR. Frau Schnelle hat im Jahr 2024 als Geschäftsführerin 259,7 TEUR Vergütung erhalten, davon aus einer variablen Vergütung für das Vorjahr 47,2 TEUR. Es besteht aktuell keine Regelung, die

Vergütung bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Fonds oder bei unvorhergesehenen Entwicklungen zu reduzieren.

Als vertragliche Nebenleistung haben die drei Geschäftsführungsmitglieder Anspruch auf einen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung. Dieser Sachbezug unterliegt, soweit er nicht steuerfrei gewährt werden kann, als geldwerter Vorteil der Versteuerung durch die Geschäftsführungsmitglieder. Der zu versteuernde geldwerte Vorteil ist ebenso wie ein Gehaltsbestandteil für eine selbstgewählte Altersvorsorge in der oben genannten Fixvergütung enthalten.

Darüber hinaus gibt es ein Beteiligungsprogramm, aufgrund dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Gewinnbeteiligung gewährt wird (sog. „Distributed-to-paid-in“ oder „DPI“-Bonus und „Long-Term-Incentive“ oder „LTI-Bonus“). Über diese performanceabhängigen Boni wird der oder die Berechtigte an den realisierten Rückflüssen aus den ihm oder ihr zur Betreuung zugewiesenen Beteiligungen der Fonds beteiligt. Eine entsprechende Beteiligung der Geschäftsführung an den realisierten Gewinnen aus den Beteiligungen des Fonds schafft Anreize für den stetigen und langfristigen Erfolg des HTGF.

Pro Jahr der 19-jährigen Betriebszugehörigkeit, in der der Anspruch auf die performanceabhängigen Boni erarbeitet wurde, hat Herr Dr. von Frankenberg im Jahr 2024 19,5 TEUR erhalten. Davon entfallen 12,9 TEUR auf den DPI-Bonus und 6,6 TEUR auf den LTI-Bonus. Herr Schlitzer hat pro Jahr seiner 19-jährigen Betriebszugehörigkeit, in der der Anspruch auf die performanceabhängigen Boni erarbeitet wurde, im Jahr 2024 2,9 TEUR aus dem LTI-Programm erhalten. Frau Schnelle hat pro Jahr ihrer 17-jährigen Betriebszugehörigkeit im Jahr 2024 1,6 TEUR Bonus aus dem LTI-Programm erhalten.

4.2 Vergütung des Aufsichtsgremiums

Die aktuelle Vergütung für die Wahrnehmung des Mandats der Vertretung der Wirtschaftsinvestoren in den Beiräten der Fonds I-IV beträgt 15.000 EUR zzgl. eines Sitzungsgelds i. H. v. 500 EUR je Sitzung. Die Vergütung wird auf die vier Fonds verteilt und von den Wirtschaftsinvestoren im Verhältnis ihrer Fondsanteile untereinander getragen. Frau Gorman war in 2024 bis November für alle vier Fonds im Beirat, in der letzten Sitzung des Jahres 2024 für die Fonds I-III. Das Mandat für den Fonds IV wird seitdem von Dr. Bernhard Mohr übernommen. Die anderen Mitglieder im Investorenbeirat erhalten keine Vergütung. Sie üben ihre Mitgliedschaft im Investorenbeirat im Rahmen einer anderweitig vergüteten Tätigkeit aus.

5. Entsprechenserklärung nach Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführer der Geschäftsführungsgesellschaften und der Investorenbeirat der High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG erklären gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen mit Ausnahme der vorstehend genannten Abweichungen entsprochen wurde und wird.

Bonn, den 29.04.2025

für den Investorenbeirat:

Dr. Matthias Koehler, Vorsitzender des Beirats

für die High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG und die geschäftsführende Kommanditistin High-Tech Gründerfonds Management GmbH:

Dr. Alexander von Frankenberg, Geschäftsführer

Dr. Achim Plum, Geschäftsführer

Romy Schnelle, Geschäftsführerin

für die Komplementärin High-Tech Gründerfonds Komplementär GmbH:

Dr. Alexander von Frankenberg, Geschäftsführer

Dr. Achim Plum, Geschäftsführer

Romy Schnelle, Geschäftsführerin